VERORDNUNG (EWG) Nr. 810/93 DER KOMMISSION

vom 2. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter gleich der Beihilfe für durch künstliche Wärme getrocknetes Futter. Diese Beihilfe wird jedoch unter Berücksichtigung des zwischen den jeweiligen Erzeugungskosten bestehenden Unterschieds verringert. Der genannte Unterschied wurde mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90 (4), auf 32,94 ECU/t festgesetzt. Da sich die betreffenden Erzeugungskosten seither einander angenähert haben, sollte dieser Unterschied auf 25 ECU festgesetzt werden.

Um den Futtermittelmarkt in keiner Weise zu beeinträchtigen, sollte die Maßnahme ab Beginn des Wirtschaftsjahres Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 wird die Zahl 32,94 durch die Zahl 25 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.